

Vereinbarung über das Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 PflBG i. V. m. § 39a PflBG

Auf Grund von § 30 Absatz 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 39a PflBG vereinbaren

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
vertreten durch die Staatssekretärin,

- für die zuständige Behörde des Landes-,

2. der Krankenhausgesellschaft Sachsen e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

- für die Landeskrankhausgesellschaft -,

3. der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,

4. Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

5. Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.,

vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 4,

6. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.,

vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 4,

7. der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

8. der Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens e. V.,
vertreten durch den Vorstand,

9. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den Diakonisches Werk Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 8,

10. die Vertragspartei zu 8. handelnd zugleich für den

- Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
vertreten durch die Vertragspartei zu Nr. 8,
11. der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Landesgeschäftsführer,
12. der Landesverband Sachsen der Jüdischen Gemeinden K. d. ö. R.,
vertreten durch die Vorsitzende,
13. der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.,
Landesgruppe Sachsen,
vertreten durch den Landesvorstand,
14. der Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.,
vertreten durch den Syndikusrechtsanwalt,
15. der Landesverband Hauskrankenpflege Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
16. der Arbeitgeber- und Berufsverband Privater Pflege e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
17. der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Sachsen e. V.,
vertreten durch den Vorstand,
18. der Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.,
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch die Bundesgeschäftsführung,
19. der Sächsische Landkreistag e. V.,
vertreten durch das Geschäftsführende Präsidialmitglied,
20. der Sächsische Städte- und Gemeindetag e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer,
- für die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären
Pflegeeinrichtung im Freistaat Sachsen -**
21. die AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.
Sternplatz 7, 01067 Dresden
vertreten durch den Vorstand, hier vertreten durch Herrn Marius Milde,
22. der BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

23. die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamen Bevollmächtigten mit Abschlussbefugnis Verband der Ersatzkassen e. V., (vdek), vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Sachsen,

24. die IKK classic,

25. die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

vertreten durch den Leiter der Regionaldirektion,

26. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

vertreten durch die Geschäftsführung,

- für die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen -,

27. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.,

vertreten durch den Vorstand,

- für den Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung –

das Pauschalbudget für die Kosten der praktischen hochschulischen Ausbildung wie folgt:

§ 1 Pauschalbudget bei dreijähriger Mindeststudiendauer gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG

- (1) Das Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2024 beträgt bei dreijähriger Studiendauer 9.200 Euro je Studierenden.
- (2) Das Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung für das Kalenderjahr 2025 beträgt bei dreijähriger Studiendauer 9.485 Euro je Studierenden.
- (3) Dem Pauschalbudget für die praktische Ausbildung liegt bei der Praxisanleitung der Mindestanspruch der zu leistenden praktischen Ausbildungszeit des Studierenden gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 PflAPrV in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung zugrunde.

§ 2 Pauschalbudget bei Überschreitung der Mindeststudiendauer gemäß § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG aufgrund akkreditierten Studiengangskonzept

- (1) Das monatliche Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung im Jahr 2024 errechnet sich bei Überschreitung der Mindeststudiendauer nach § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG aufgrund des Studiengangskonzeptes aus dem Pauschalbudget nach § 1 Absatz 1 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die sich aus dem Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung und aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebenden gesamten Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung.
- (2) Das monatliche Pauschalbudget für die Kosten des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung im Jahr 2025 errechnet sich bei Überschreitung der Mindeststudiendauer nach § 38 Absatz 1 Satz 1 PflBG aufgrund des Studiengangskonzeptes aus dem Pauschalbudget nach § 1 Absatz 2 multipliziert mit 3 Jahren und dividiert durch die sich aus dem Ausbildungsvertrag zur hochschulischen Pflegeausbildung und aus dem akkreditierten Studiengangskonzept ergebenden gesamten Dauer der hochschulischen Pflegeausbildung.

§ 3 Ausschluss von Präjudiz

Das Pauschalbudget nach § 1 Absatz 1 und 2 hat keine präjudizierende Wirkung auf die Verhandlungen der Pauschale für die Folgejahre.

§ 4 Anpassung und Kündigung

Gemäß § 30 Absatz 3 PflBG sind die Pauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 1. Januar des Vorjahres des jeweiligen Finanzierungszeitraumes mit Wirkung für alle kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so verpflichten sich die Parteien, diese Bestimmung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des übrigen Vertrages wird von der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.